

## Anlage 5

## Hygieneprüfungen (Tabellen)

Tabelle 1:

Erweiterte mikrobiologische Untersuchung des Kompostes bei Anlagen ohne direkte Prozessprüfung („Input- / Outputkontrollen“) (vgl. Abschnitt 7.1.1)

Art der Anlage	Gesamtbakterienzahl bei 37° C Richtwerte	„E. coli“ (fäkalcoliforme Bakterien) Richtwerte
Aerobbehandlung (Kompostierung)	$\leq 5 \times 10^8$ KBE/g	$\leq 5 \times 10^3$ KBE/g

Tabelle 2:

Erweiterte mikrobiologische Untersuchung des Gärrestes bei Anlagen ohne direkte Prozessprüfung („Input- / Outputkontrollen“) (vgl. Abschnitt 7.1.2.1)

Art der Anlage	Gesamtbakterienzahl bei 37° C Richtwerte	„E. coli“ (fäkalcoliforme Bakterien) Richtwerte	Enterokokken Richtwerte
Anaerobbehand- lung (Vergärung)	$\leq 5 \times 10^8$ KBE/g	$\leq 5 \times 10^3$ KBE/g	$\leq 5 \times 10^3$ KBE/g

Tabelle 3:

Durchführung der hygienischen Überprüfung bei bestehenden Anaerobanlagen, in denen Bioabfälle gem. Anhang 1 (mit)verwertet werden (bei Verwertung von Stoffen nach Ausnahmezulassung gem. TierKBG sind die weiteren Auflagen und Bedingungen gem. § 8 Abs. 4 TierKBG zu beachten) (vgl. Abschnitt 7.1.2.2)

Hygieneprüfung	Anaerobanlagen	Landwirtschaftliche Kofermentationsanlagen
direkte Prozessprüfung	erforderlich <sup>1)</sup>	erforderlich <sup>1)</sup>
indirekte Prozessprüfung	erforderlich	erforderlich
Endprüfungen der behandelten Bioabfälle (Produktprüfung)	erforderlich	erforderlich
„Input- / Outputkontrollen“	erforderlich <sup>2)</sup>	erforderlich <sup>2)</sup>
Lagerung zur „Selbstentseuchung“	entfällt	akzeptabel

<sup>1)</sup> im Einzelfall Verzicht auf die direkte Prozessprüfung möglich

<sup>2)</sup> „Input- / Outputkontrollen“: nur bei Verzicht auf direkte Prozessprüfung erforderlich; siehe „7.1.2.1 Grundsätzliche Problematik in kommunalen und landwirtschaftlichen Kofermentationsanlagen“, 4. Absatz mit Anlage 5, Tabelle 2

**Tabelle 4:**

Durchführung der hygienischen Überprüfung von Klein-Anaerobanlagen, in denen Bioabfälle gem. Anhang 1 (mit)verwertet werden (bei Verwertung von Stoffen nach Ausnahmezulassung gem. TierKBG sind die weiteren Auflagen und Bedingungen gem. § 8 Abs. 4 TierKBG zu beachten) (vgl. Abschnitt 7.1.2.2)

Hygieneprüfung	Einzelbetriebliche Anlage Verwertung auf eigenen Flächen	Einzelbetriebliche Anlage Verwertung auf Fremdflächen	Gemeinschaftsanlage Verwertung auf eigenen Flächen	Gemeinschaftsanlage Verwertung auf Fremdflächen
direkte Prozessprüfung	kann verzichtet werden	kann verzichtet werden <sup>1)</sup>	kann verzichtet werden	kann verzichtet werden <sup>1)</sup>
indirekte Prozessprüfung	erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich
Endprüfungen der behandelten Bioabfälle (Produktprüfung)	erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich
„Input- / Outputkontrollen“	erforderlich <sup>2)</sup>	erforderlich <sup>2)</sup>	erforderlich <sup>2)</sup>	erforderlich <sup>2)</sup>
Lagerung zur „Selbstentseuchung“	akzeptabel	nicht akzeptabel	nicht akzeptabel	nicht akzeptabel

<sup>1)</sup> Gleichbehandlung von Wirtschaftsdüngern und biologischen Abfällen in thermophiler Stufe oder separater Erhitzungseinrichtung

<sup>2)</sup> „Input- / Outputkontrollen“: nur bei Verzicht auf direkte Prozessprüfung erforderlich; siehe „7.1.2.1 Grundsätzliche Problematik in kommunalen und landwirtschaftlichen Kofermentationsanlagen“, 4. Absatz mit Anlage 5, Tabelle 2

**Tabelle 5**

Produktprüfung, Anzahl der durchzuführenden Untersuchungen und der zu untersuchenden Proben (vgl. Abschnitt 7.2.2.2)

Durchsatzleistung / Kapazität der Anlage pro Jahr	Durchzuführende Untersuchungen	Anzahl der zu untersuchenden Proben
bis 3.000 t	mindestens halbjährlich (= 2)	6
3.001 bis 4.000 t	mindestens vierteljährlich (= 4)	7
4.001 bis 5.000 t	mindestens vierteljährlich (= 4)	8
5.001 bis 6.000 t	mindestens vierteljährlich (= 4)	9
6.001 bis 6.500 t	mindestens vierteljährlich (= 4)	10
6.501 bis 9.500 t	mindestens vierteljährlich (= 4)	13
9.501 bis 12.500 t	mindestens vierteljährlich (= 4)	14
12.501 bis 15.500 t	mindestens vierteljährlich (= 4)	15
15.501 bis 18.500 t	mindestens vierteljährlich (= 4)	16
18.501 bis 21.500 t	mindestens vierteljährlich (= 4)	17
21.501 bis 24.500 t	mindestens vierteljährlich (= 4)	18
je weitere angefangene 3.000 t	keine weiteren	jeweils + 1

– MBl. NRW. 2002 S. 458.

**Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569